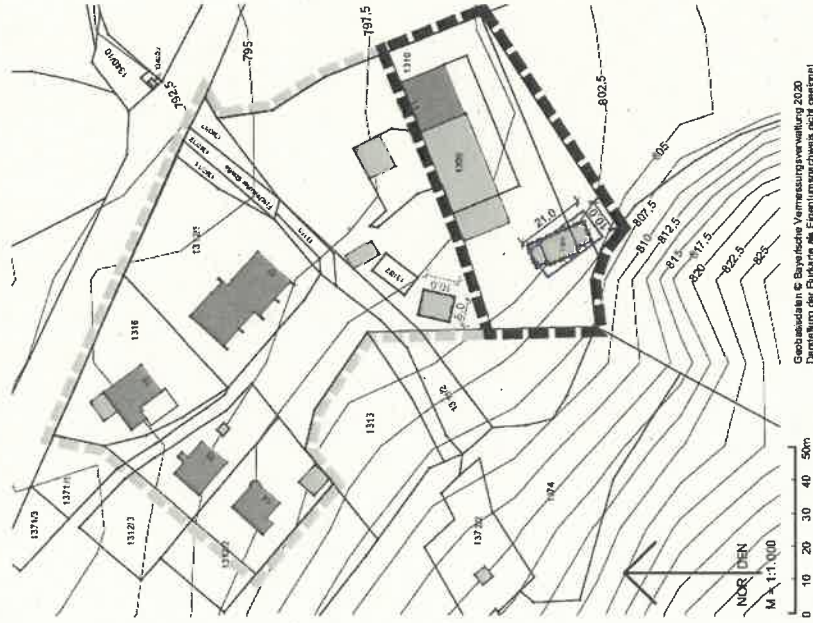


Bekanntmachung

über die Auslegung des Planentwurfes für die 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Fischhausen – Fischhauser Str.“ (Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB)

Der Marktgemeinderat Schliersee hat am 23.03.2021 beschlossen, die Außenbereichssatzung im Hinblick auf den Antrag zur Errichtung eines Ersatzbaus für das baufällige Bestandsgebäude auf dem Grundstück FlNr. 1309, Fischhauser Str. 4 zu ändern.

Die Änderung der Außenbereichssatzung ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist:



Der Planentwurf für die 2. Änderung der Außenbereichssatzung ist vom **Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München** ausgearbeitet worden. Der Marktgemeinderat Schliersee

hat am 22.06.2021 den Änderungsentwurf einschließlich Begründung in der Fassung vom 08.06.2021 gebilligt.

Der Entwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom **09.07.2021 bis 09.08.2021** im Rathaus, 83727 Schliersee, Rathausstraße 1, Bauamt Zimmer 17 öffentlich aus. Während der Auslegefrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

Bitte beachten Sie:

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus ist derzeit im Rathaus nur ein stark eingeschränkter Parteiverkehr möglich. Wir bitten daher die interessierten Bürger*Innen, die Planungsunterlagen im Internet einzusehen unter: www.rathaus.schliersee.de.

Sollte eine Einsichtnahme im Bauamt unbedingt erforderlich sein (z. B. weil zuhause kein Internetanschluss vorhanden ist), kann telefonisch ein Termin vereinbart werden (08026-6009-31-34). Telefonische Auskünfte zur Planung werden während der allgemeinen Geschäftszeiten (Mo. bis Fr. von 8:00 – 12:00 Uhr und Di. und Do. von 13:00 – 17:00 Uhr) unter der oben angegebenen Telefonnummer erteilt.

Wir bitten um Verständnis für diese Maßnahmen.



Markt Schliersee

Schmitzbaumer

-Schmitzbaumer-
Erster Bürgermeister
(Unterschrift/Dienstbezeichnung)

Schliersee, den 01.07.2021
Ort, Datum

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.
Abgenommen am:

D. D.
Unterschrift

.....
Unterschrift

Gemeinde

Markt Schliersee

Lkr. Miesbach

Außenbereichssatzung

Fischhausen

2. Änderung

Planung

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

Martin, Heilmair

QS:Goe

Aktenzeichen

SLS 2-22

Plandatum

08.06.2021 (Entwurf) Vorabzug

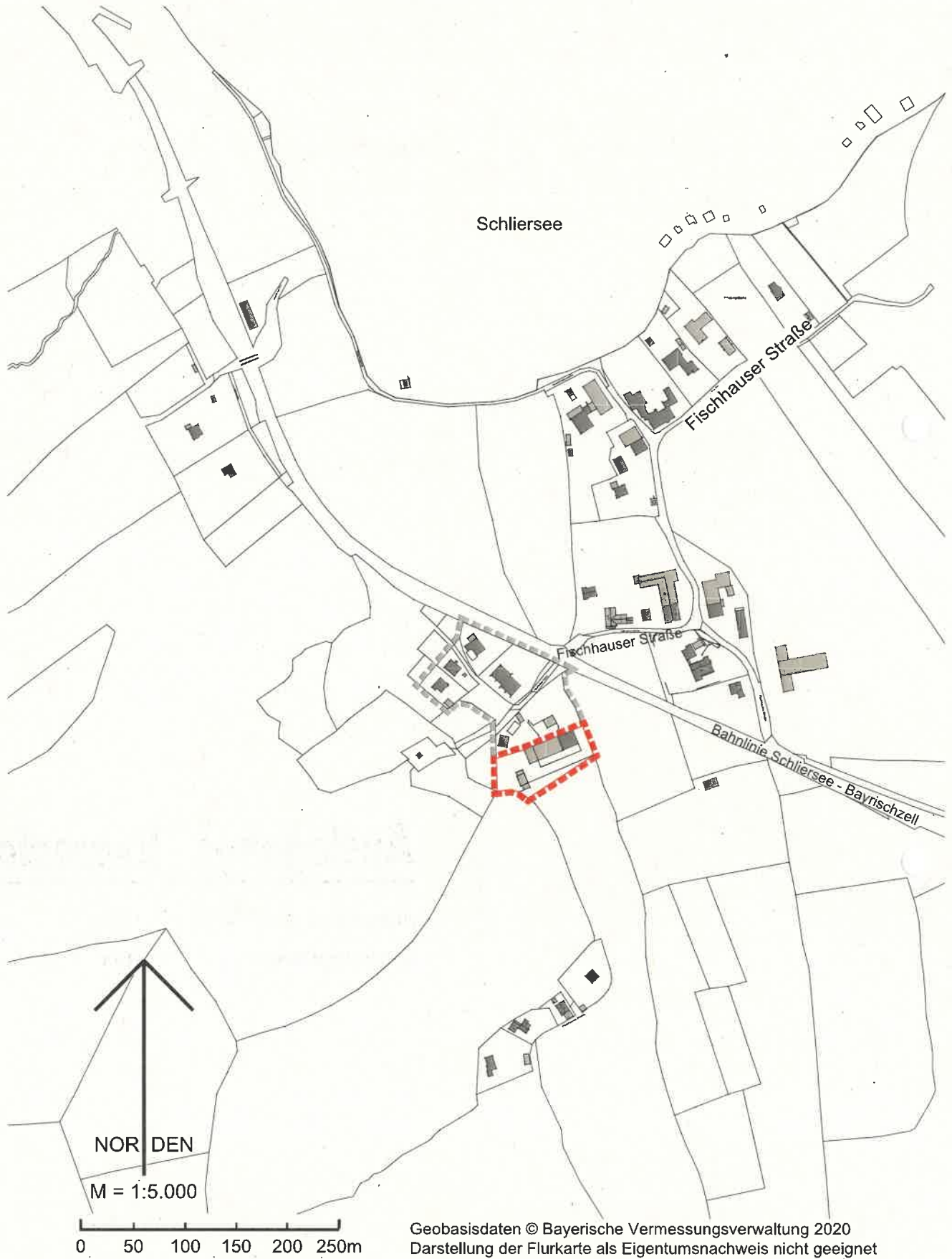
Auslegungs - Exemplar

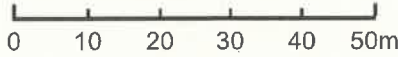
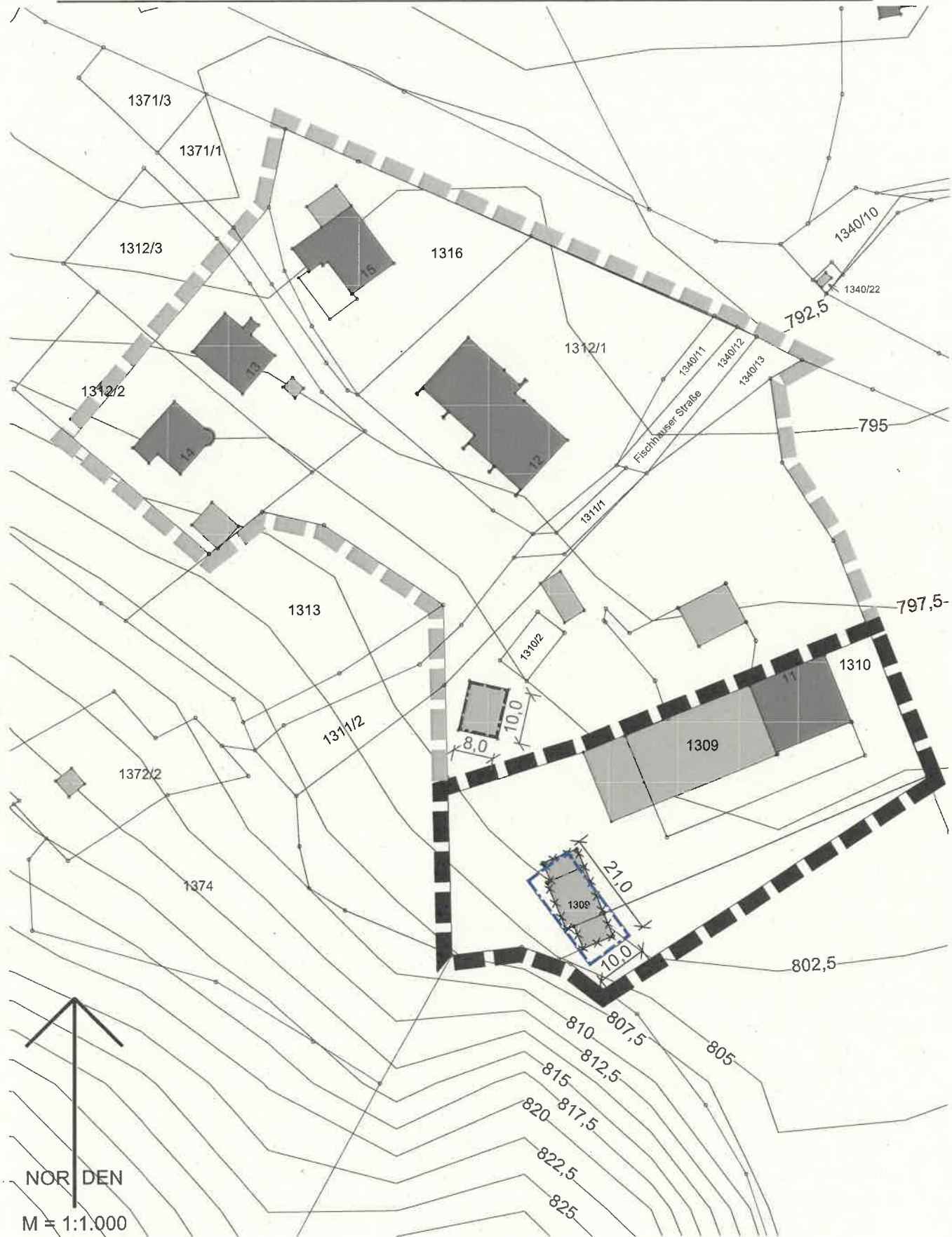
ausgelegt vom 09.07.21 bis 09.08.21

ausgelegt vom..... bis.....

Die Gemeinde Markt Schliersee erlässt aufgrund § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diese

Außenbereichssatzung.





Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2020
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

Diese Satzung ersetzt innerhalb ihres Geltungsbereichs die Planzeichnung und Satzung der Außenbereichssatzung Fischhausen i.d.F. vom 21.07.2008 sowie die 1. Änderung der Außenbereichssatzung i.d.F. vom 29.09.2009.

§ 1 Präambel

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Marktgemeinde Schliersee, Ortsteil Fischhausen, werden gemäß der in der beigefügten Planzeichnung (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.


§ 2 Geltungsbereich



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Innerhalb der Grenzen dieser Außenbereichssatzung richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 6 i.V.m. Abs. 2 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie von Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplans über Flächen für Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

§ 3.1  Umgrenzung von Flächen, auf denen eine Bebauung zulässig ist. Garagen und Stellplätze können auch außerhalb dieser Flächen in der erforderlichen Anzahl untergebracht werden.

§ 3.2 Die maximal zulässige Wandhöhe beträgt 6,35 m.
Die Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante natürliches Gelände bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

§ 4 Grünordnung




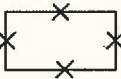
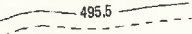
§ 4.1 Einfriedungen sind sockelfrei mit einem Bodenabstand von mind. 0,15 m auszuführen.

§ 4.2 Für Zufahrten und nicht überdachte Stellplätze sind nur versickerungsfähige Beläge zu verwenden.

§ 5 Bemaßung

§ 5.1  Maßzahl in Metern, z.B. 16 m

§ 6 Hinweise

- § 6.1  Geltungsbereich Außenbereichssatzung Fischhausen
- § 6.2  bestehende Grundstücksgrenze
- § 6.3 1310 Flurstücksnummer, z. B. 1310
- § 6.4  bestehende Bebauung
- § 6.5  abzubrechende Bebauung
- § 6.6  Höhenlinien, z.B. 495,5 Meter über NHN
- § 6.7 Es gilt die Stellplatzsatzung der Marktgemeinde Schliersee in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- § 6.8 Es gilt die Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen im Markt Schliersee in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- § 6.9 Artenschutz
Rodungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) vorzunehmen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatschG).
- § 6.10 Grünordnung
Den Bauanträgen sind qualifizierte Freiflächengestaltungspläne beizufügen mit folgenden Inhalten: Erschließung mit Materialangaben; Ausmaß und Höhe zulässiger Abgrabungen und Aufschüttungen; Lage und Umfang der Vegetationsflächen; Standort, Art und Größen der Bepflanzung; Lage und Art der Einfriedung.
- § 6.11 Denkmalschutz
Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

Kartengrundlage	Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 04/2020. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.
Maßentnahme	Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
Planfertiger	München, den PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Gemeinde	Markt Schliersee, den Franz Schnitzenbaumer, Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung die Änderung der Außenbereichssatzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom (gebilligt mit Beschluss des Gemeinderates vom) wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
3. Zu dem Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom (gebilligt mit Beschluss des Gemeinderates vom) wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
4. Die Gemeinde Markt Schliersee hat mit Beschluss des Gemeinderates vom die Außenbereichssatzung in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Markt Schliersee, den

(Siegel)

.....
Franz Schnitzenbaumer, Erster Bürgermeister

5. Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung der Außenbereichssatzung wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Außenbereichssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Außenbereichssatzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Markt Schliersee, den

(Siegel)

.....
Franz Schnitzenbaumer, Erster Bürgermeister

Gemeinde

Markt Schliersee

Lkr. Miesbach

Außenbereichssatzung

Fischhausen

2. Änderung

Auslegungs - Exemplar

ausgelegt vom 09.07.21 bis 09.08.21

ausgelegt vom bis

Planung

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

Martin

QS: goe

Aktenzeichen

SLS 2-22

Plandatum

08.06.2021 (Entwurf) Vorabzug



Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziel der Satzungsaufstellung	3
2.	Planungsrechtliche Voraussetzungen	4
	2.1 Regionalplan	4
	2.2 Flächennutzungsplan	5
	2.3 Verfahren	5
3.	Plangebiet	6
	3.1 Lage.....	6
	3.2 Nutzungen.....	7
	3.3 Erschließung	7
	3.4 Landschaftliche Schutzgebiete	7
4.	Festsetzungen	8
	4.1 Maß der baulichen Nutzung und bauliche Gestaltung	8
	4.2 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen	8
	4.3 Grünordnung, Eingriff, Ausgleich, Artenschutz	8

1. Anlass und Ziel der Satzungsaufstellung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schliersee hat am 23.03.2021 die 2. Änderung der Außenbereichssatzung Fischhausen beschlossen.

Das Baugesetzbuch (BauGB) gibt den Gemeinden die Möglichkeit, für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung zu bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

Die Außenbereichssatzung wurde ursprünglich in der Fassung vom 21.07.2008 erlassen und im Jahr drauf in der Fassung vom 29.09.2009 das 1. Mal geändert.

Ziel der vorliegenden 2. Änderung der Außenbereichssatzung ist es, ein Bauvorhaben zuzulassen, welches zwar im Geltungsbereich der bestehenden Außenbereichssatzung liegt, jedoch nicht mittels eines Bauraumes erfasst wurde. An Stelle eines bestehenden, landwirtschaftlichen Nebengebäudes soll ein Ersatzbau geschaffen werden, welcher neben landwirtschaftlicher Nutzung auch Wohnnutzung beherbergen soll und nicht unter den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs.1 BauGB fällt. In erster Linie handelt es sich dabei um ein (nicht privilegiertes) Wohnbauvorhaben.

Mit der Satzungsaufstellung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung, insbesondere eine räumliche Beschränkung der Bautätigkeit auf bereits baulich geprägte Bereiche, sichergestellt werden. Dies soll durch eine entsprechende Abgrenzung des Satzungsbereiches und durch eine nähere Bestimmung der Zulässigkeit von dem Bauvorhaben erzielt werden.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

2.1 Regionalplan

Das Plangebiet liegt süd-östlich des Schliersees südlich der Bahnlinie Schliersee-Bayrischzell im Ortsteil Fischhausen. Die bestehende Außenbereichssatzung umfasst eine landwirtschaftliche Hofstelle sowie mehrere Wohngebäude mit u.a. Ferienwohnnutzungen.



Abb. 1 Ausschnitt Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ des Regionalplans (RPV Region 17 - Oberland 2006) mit Plangebiet (rot)

Gemäß Regionalplan Oberland soll die Siedlungstätigkeit auf die charakteristische Siedlungsstruktur und die bauliche Tradition des Oberlandes ausgerichtet werden. Die gewachsene Siedlungsstruktur mit ihren verstreut liegenden bäuerlichen Weilern und Einzelgehöften soll erhalten und vor weiterer Siedlungstätigkeit geschützt werden (vgl. Regionalplan Oberland (RP 17) B II 1.4 (Z)).

Die vorliegende 2. Änderung möchte die planungsrechtliche Grundlage für einen Ersatzbau für ein bestehendes landwirtschaftliches Gebäude schaffen, mittels dessen der Fortbestand des dazugehörigen landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne von einem 2. Standbein (Vermietung von Ferienwohnung / Wohnraum) gesichert werden soll. Es werden somit die gewachsene Siedlungsstruktur und der landwirtschaftliche Fortbestand des betroffenen Betriebes gesichert. Da es sich um einen einzelnen Ersatzbau handelt, ist eine Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung nicht zu befürchten. Die bauliche Tradition und Siedlungsstruktur des Oberlandes bleibt somit erhalten und werden gesichert. Die Planung entspricht somit den Zielen des Regionalplans.

2.2 Flächennutzungsplan

Nach dem Flächennutzungsplan liegt der Ortsteil Fischhausen größtenteils im planungsrechtlichen Außenbereich und wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zudem liegt der Ortsteil Fischhausen im Landschaftsschutzgebiet LSG-00052.01



Abb. 2 Ausschnitt Flächennutzungsplan Markt Schliersee

2.3 Verfahren

Der Marktgemeinderat Schliersee hat am 23.03.2021 die 2. Änderung der Außenbereichssatzung Fischhausen beschlossen. Durch die Satzung sind die Grundstücke im Satzungsbereich weiterhin planungsrechtlich nach § 35 BauGB, Außenbereich, zu beurteilen. Die Außenbereichssatzung begründet im Unterschied zu den Innenbereichssatzungen des § 34 Abs. 4 BauGB unmittelbar kein Baurecht. Sie führt nur zur erleichterten Zulassung bestimmter Vorhaben, indem sie bestimmte, in § 35 Abs. 3 BauGB genannte, von Außenbereichsvorhaben regelmäßig beeinträchtigte Belange, wie z.B. der Darstellung im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft oder die Befürchtung der Verfestigung einer Splittersiedlung, ausräumt.

Für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung ist eine Wohnbebauung von einigem Gewicht erforderlich. Im Bereich der vorliegenden Satzung ist diese Wohnbebauung vorhanden. Das geplante Bauvorhaben ist Bestandteil des Bebauungszusammenhangs und schließt die Lücke zwischen vorhandenem Bestand im Osten und der im Westen in Nord –Süd-Richtung verlaufenden Straße und rundet somit den Bebauungszusammenhang ab.

Bei der Aufstellung der Satzung sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB ent-

sprechend anzuwenden. § 10 Abs. 3 BauGB ist entsprechend anzuwenden. Von der Satzung bleibt die Anwendung des Absatzes 4 unberührt.

Die Voraussetzungen für die Aufstellung der Satzung werden erfüllt, da sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Die Durchführung einer Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes ist daher nicht erforderlich.

3. Plangebiet

3.1 Lage



Abb. 3 Übersichtskarte (Bayerische Vermessungsverwaltung, Bayernatlas) und Plangebiet (rot)

Das Satzungsgebiet liegt ca. 170 m südöstlich des Schlierseeufers im Ortsteil Fischhausen der Marktgemeinde Schliersee. Es grenzt im Norden an die Bahnstrecke Schliersee- Bayrischzell an. Das Satzungsgebiet beträgt ca. 1,4 ha, wovon das Änderungsgebiet ca. 0,35 ausmacht.



Abb. 5 Luftbild mit Umgrenzung des bisherigen Satzungsgebietes (grau) und des Änderungsbereiches (rot) (Daten: © Bayerische Vermessungsverwaltung, 2018)

3.2 Nutzungen

Im Satzungsgebiet findet man Wohnnutzungen im nördlichen Bereich sowie eine landwirtschaftliche Hofstelle mit Nebengebäuden und einem Gebäude für Ferienwohnnutzung, die der Hofstelle zugeordnet ist.

3.3 Erschließung

Das Satzungsgebiet ist über die angrenzende, öffentliche Straße (Fischhauser Straße) verkehrlich und technisch erschlossen.

3.4 Landschaftliche Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich im LSG Schliersee (LSG-00052.01), „Schutz des Schliersees und seiner Umgebung“. Biotopie sind in der näheren Umgebung ebenfalls vorhanden.

3.4.1 Boden-/ Denkmäler

Baudenkmäler und archäologische Fundstellen werden im Geltungsbereich und im näheren Umfeld nicht vermutet. Auf die ungeachtet dessen nach Art. 8 BayDSchG bestehende Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt bei evtl. zu Tage tretenden Bodenfunden

wird unter § 6.11 im Satzungstext hingewiesen.

4. Festsetzungen

4.1 Maß der baulichen Nutzung und bauliche Gestaltung

Um das Maß der baulichen Nutzung zu definieren, wird ein eng gefasstes Baufenster (10 m x 21 m) festgesetzt und die Wandhöhe auf maximal 6,35 m beschränkt. Die Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen im Markt Schliersee in ihrer jeweils gültigen Fassung ist darüber hinaus zu beachten.

4.2 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Die Situierung der Garagen und Stellplätze ist im Rahmen des Bauantrags darzustellen und zu klären.

Garagenzufahrten, Park- und Stellplätze sind als befestigte Vegetationsflächen (Schotterrasen, Rasenpflaster, Rasengittersteine etc.) oder mit versickerungsfähigen Pflasterdecken auszuführen.

Es gilt die Stellplatzsatzung der Marktgemeinde Schliersee in ihrer jeweils gültigen Fassung.

4.3 Grünordnung, Eingriff, Ausgleich, Artenschutz

Da sich der Bereich des geplanten Bauvorhabens im Landschaftsschutzgebiet im Übergang zum Naturraum befindet, sind den Bauanträgen qualifizierte Freiflächengestaltungspläne beizufügen mit Inhalten über Erschließung mit Materialangaben, Ausmaß und Höhe zulässiger Abgrabungen und Aufschüttungen, Lage und Umfang der Vegetationsflächen, Standort, Art und Größen der Bepflanzung und Lage und Art der Einfriedung.

Der Versiegelung des Bodens ist entgegenzuwirken. Garagenzufahrten, Park- und Stellplätze sind als befestigte Vegetationsflächen (Schotterrasen, Rasenpflaster, Rasengittersteine etc.) oder mit versickerungsfähigen Pflasterdecken auszuführen. Unverschmutztes Niederschlagswasser ist möglichst an Ort und Stelle breitflächig über die obersten Bodenschichten zu versickern.

Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes (§§ 44 und 45 BNatSchG, Art. 6a Abs. 2, S. 2 u. 3 BayNatSchG) ist regelmäßig Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Im Regelfall ist hierfür zunächst eine Vorprüfung dahingehend erforderlich, ob und ggf. welche Arten von dem Vorhaben so betroffen sein können, sodass eine Prüfung nach §§ 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 und ggf. 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG erforderlich ist (sog. Relevanzprüfung). Derzeit liegen keine Hinweise darauf vor.

Rodungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) vorzunehmen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG).

Markt

Schliersee, den

.....
Franz Schnitzenbaumer, Erster Bürgermeister

Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Franz Schnitzenbaumer, Erster Bürgermeister
Anschrift: Rathausstr. 1, 83727 Schliersee
E-Mail-Adresse: rathaus@schliersee.de
Telefonnummer: 08026/6009-0

1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: Maximilian Nuss, actago GmbH
Anschrift: Straubinger Str. 7, 94405 Landau a. d. Isar
E-Mail-Adresse: datenschutz@actago.de
Telefonnummer: 09951 / 999 90-20

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens der 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Fischhausen - Fischhauser Straße“.

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§ § 3 – 4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

4. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Stadt-/Marktgemeinde-/Gemeinderat und den Ortsteilräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.